

## 574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (556 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948).

Das gerichtliche Einbringungsgesetz fußt auf den Bestimmungen des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes, Artikel XI, B. G. Bl. Nr. 222/1929, in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 507/1935. Dieses Gesetz ist durch die Justizkassenordnung und zahlreiche Erlässe während der nationalsozialistischen Zeit in vielen Teilen unanwendbar geworden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden diese reichsdeutschen Bestimmungen beseitigt, wobei nicht in allen Punkten das Gerichtliche Einhebungsgesetz wiederhergestellt wird; maßgebend hiefür ist der Umstand, daß vor 1938 die Gerichtsgebühren Einnahmen der Finanzverwaltung waren und, sofern die Gebühren nicht in Stempelmarken gebracht wurden, ihre Bemessung und Eintreibung durch die Finanzbehörden durchgeführt wurde. Heute sind diese Gebühren Einnahmen

der Justizverwaltung und werden von den Justizbehörden bestimmt und eingehoben. Infolgedessen kann die Einbringung dieser Gebühren nicht mehr den einzelnen Gerichten überlassen werden; es wird hiefür eine eigene zentrale Stelle geschaffen, die einerseits einen Überblick darüber ermöglicht, welche Beträge eingehen sollten und welche tatsächlich eingegangen sind, anderseits eine straffe Eintreibung unter Ausnutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Exekutionsmittel gewährleistet.

Der Justizausschuß hat obgenannte Regierungsvorlage einstimmig nur mit der Änderung angenommen, daß in § 6, Abs. (2), die Worte „vom erkennenden Gerichte“ gestrichen werden.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (556 der Beilagen) in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. April 1948.

Dr. Häuslmayer,  
Berichterstatler.

Dr. Scheff,  
Obmann.